

Abstimmung vom 27.9.1970

Gesundheit für alle: Sportförderung emanzipiert sich vom Militär

Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27quinquies betreffend die Förderung von Turnen und Sport

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Gesundheit für alle: Sportförderung emanzipiert sich vom Militär. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 304–305.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Noch bis Ende der 1960er-Jahre ist die Sportförderung in der Schweiz eine rein militärische Angelegenheit. Die einzige Rechtsgrundlage zu diesem Themenbereich ist das Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1907, das vor allem die Verbesserung der Wehrbereitschaft anstrebt. Veränderte Lebensbedingungen und der damit verbundene Bewegungsmangel machen die Förderung der Volksgesundheit jedoch zunehmend zu einem staatspolitischen Anliegen. In breiten Kreisen setzt sich die Erkenntnis durch, dass Sport stärker als bisher gefördert und in einer eigenen Gesetzgebung verankert werden soll.

1967 ernennt deshalb das Eidgenössische Militärdepartement eine Studienkommission mit dem Auftrag, Vorschläge für eine Verfassungsbestimmung und ein Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport auszuarbeiten. Der von der Kommission vorgelegte Entwurf stellt die Mädchen den Knaben gleich und gibt dem Bund die Möglichkeit, den Sportunterricht an Schulen für obligatorisch zu erklären. Er kann zudem auch bei Erwachsenen die körperliche Ertüchtigung fördern. Erwähnt wird ausserdem die bereits seit 1944 bestehende eidgenössische Turn- und Sportschule (ETS), die sich künftig nicht mehr allein an den Bedürfnissen der Landesverteidigung orientieren soll. Des Weiteren soll der neue Artikel nicht wie bisher der Landesverteidigung, sondern dem Erziehungswesen zugeordnet werden. Einzelheiten (z. B. die Ausgestaltung des Freizeitsports oder die Fördermassnahmen im Spitzensport) sollen später auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt werden. Weder in der Vernehmlassung noch im Parlament erwächst der Vorlage nennenswerter Widerstand (TA vom 15.9.1970). Der Nationalrat nimmt den Verfassungsartikel in der Schlussabstimmung mit 137 zu 0 gar einstimmig an.

GEGENSTAND

Folgende Bestimmungen sollen in die Bundesverfassung aufgenommen werden: Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen für obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone. Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen und unterhält eine Turn- und Sportschule. Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Sämtliche Parteien und Verbände geben für die Abstimmung die Japaroie aus. Man ist sich darüber einig, dass Sport – vom Gesundheitsturnen bis zum internationalen Spitzensport – Förderung verdiene, und zwar bei den Mädchen wie bei den Knaben. Unbestritten ist auch die Verlagerung vom Militärdepartement ins Departement des Innern, wo unter anderem die Förderung der Volksgesundheit untergebracht ist. Nur vereinzelt melden sich negative Stimmen zu Wort, ein gegnerisches Aktionskomitee existiert nicht. Kritisiert wird etwa das gesamtschweizerische Turnobligatorium, das als unnötig angesehen wird. Es wird ausserdem die Behauptung aufgestellt, durch den neuen Verfassungsartikel werde auch

den Erwachsenen ein Pflichtprogramm auferlegt. Da und dort wird zudem die Befürchtung geäußert, die Fördermassnahmen würden zu einer «Zucht von Sportkoryphäen» auf Kosten der Allgemeinheit führen (TA vom 15.9.1970).

ERGEBNIS

Am 27. September 1970 nehmen 74,6% der Stimmenden und alle Stände die Vorlage an. Die höchsten Zustimmungsraten erzielt der Verfassungsartikel in den Kantonen Genf (93,4%), Waadt (81,6%) und Basel-Stadt (83,7%). Die Beteiligung beträgt 43,8%.

QUELLEN

BBI 1969 II 1021; BBI 1970 I 497. TA vom 15.9.1970. APS 1969 bis 1970: Bildung und Forschung – Schulen.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.